

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 11. —

(No. 95.) Königlichcr Befehl vom 24ten April 1812, wegen einige näheren Bestimmungen der Verordnung vom 27ten Oktober 1810., über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preussischen Monarchie.

Wichtige Rücksichten veranlassen Mich, einige nähere Bestimmungen der Verordnung vom 27ten Oktober 1810., über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden, anzuvordnen, die Ich Ihnen hiermit bekannt mache, und Ihnen auftrage, unverzüglich in Ausübung zu bringen.

Bis Ich für gut finde, den Ministerien des Innern und der Finanzen eigene Minister vorzusetzen, behalten Sie solche nach den Vorschriften der gedachten Verordnung. Da Sie indessen bei den Ihnen, als Staatskanzler, obliegenden Geschäften, die Leitung dieser Ministerien nur im Allgemeinen, und in Absicht auf wichtige Gegenstände, zu führen, und die Verantwortlichkeit nur für dasjenige zu übernehmen im Stande sind, was Sie hiernach anordnen, die übrige Verantwortlichkeit aber den Departements-Chefs obliegt, so muß den Behörden sowohl, als allen denen, die bei den Ministerien überhaupt, und insbesondere bei denen des Innern oder der Finanzen etwas zu suchen, oder zu verhandeln haben, wiederholt eingeschärft werden, sich an die Minister und Departements-Chefs zu wenden, und von diesen Bescheidung zu erwarten.

Der Staatsrath kann aus mehreren Gründen noch nicht in Wirksamkeit treten, Sie werden aber wöchentlich einmal sämtliche Minister und Departements-Chefs, wie auch den Staats-Sekretair, unter Ihrem Vorsitz, versammeln, wobei Ich Ihnen überlasse, von den übrigen Geheimen Staatsräthen diejenigen zuzuziehen, deren Gegenwart Sie für nützlich halten, auch

Jahrgang 1812.

L

ändern